

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 36=56 (1890)

**Heft:** 31

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 31.

Basel, 2. August.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

**Inhalt:** Zu den Reformen im Schiesswesen. — Ausmarsch der Rekrutenschule II der VI. Division. — Osman-Bey: Les Russes en 1877—1878. — Eidgenossenschaft: Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes. (Fortsetzung.) Militärische Fragen in den eidgenössischen Räthen in der Sommersession 1890. (Schluss.) III. Schweizer. Militärreiten in Biel.

## Zu den Reformen im Schiesswesen.

Die Reformen des Schiesswesens, welche Herr Hauptmann Fiedler vorschlägt, sind gewiss geeignet, die höchste Beachtung aller derjenigen, welche sich für diesen, für unser Wehrwesen wichtigen Gegenstand interessiren, zu verdienen. Sie liefern den Beweis, dass der Verfasser über den Gegenstand ernst nachgedacht und sich bemüht hat, gesammelte Erfahrungen zu verwerthen. Gleichwohl kommen wir nicht zu der gleichen Schlussfolgerung. Die Schrift hat uns vielmehr in der schon früher gehegten Ansicht bestärkt, dass man freiwilliges und obligatorisches Schiesswesen trennen müsse. Dafür, dass die Erledigung der Schiesspflicht in den freiwilligen Vereinen keine befriedigenden Resultate liefere, ist in der Schrift der Beweis erbracht.

Es war kein glücklicher Griff, das freiwillige Schützenwesen und die obligatorischen Schiessübungen der Wehrpflichtigen mit einander verschmelzen zu wollen.

Statt die Hoffnung zu verwirklichen, jeden Infanteristen zu einem tüchtigen Schützen auszubilden, hat man die freiwilligen Vereine, welche die Schiesskunst als Sport betreiben, geschädigt.

Unsere Ueberzeugung ist gestützt auf die Erfahrungen, welche im Laufe von 15 Jahren gesammelt wurden, man müsse freiwillige und gezwungene Schiessübungen trennen. Mit andern Worten: Der Bund unterstütze, soviel als ihm angemessen erscheint, die freiwilligen Schiessvereine und stelle dagegen die ihm nothwendig oder nützlich erscheinenden Bedingungen.

Die Uebungen, welche aber von den Wehrpflichtigen gezwungen verlangt werden, die sollen unter bewährter militärischer Leitung und zwar nicht in Vereinen, sondern im militärischen Verband stattfinden.

In dem ersten Entwurf zu einer neuen Militärorganisation von Herrn Bundesrat Welti waren jährliche Wiederholungskurse für die Infanterie des Auszuges vorgesehen. Die Bestimmungen über die obligatorischen Schiessübungen würden dadurch für den Auszug wegfallen sein.

Jährliche Wiederholungskurse für die Infanterie sind aber, um die Mannschaft in der Uebung der Waffen zu erhalten und die erworbene Geschicklichkeit im Schiessen nicht zu verlieren, sehr nothwendig. Diese müssen wir anstreben. Das Mittel, diesem Ziel einigermassen nahe zu kommen, bieten die unbestreitbar nothwendigen jährlichen Schiessübungen.

In den Jahren, wo keine Wiederholungskurse stattfinden, sollte man die Mannschaft, welche sich in einem Kompanie- oder Bataillonskreis befindet, besammeln und unter Leitung ihrer Offiziere schiessen lassen. Mit der Schiessübung könnte zugleich die Gewehrkontrolle und Kleiderinspektion verbunden werden.

Eine Besammlung von zwei oder drei Tagen (den Einrückungs- und Entlassungstag nicht eingerechnet) dürfte zu diesem Zwecke genügen und erlauben, noch einige Uebungen in der Soldaten- und Kompanieschule, Tiraillieren u. s. w. vorzunehmen. Eine kurze Uebung genügt, vor dem gänzlichen Vergessen zu bewahren.

Bei Besammlung von kurzer Dauer in dem Kreis dürfte es ausreichen, die Mannschaft zu